

## Sextus Julius Frontinus am Niederrhein?

Von

Emil Ritterling †.

Das Bruchstück eines in Xanten gefundenen Kalksteinaltars, jetzt im Bonner Provinzialmuseum (U 9), trägt die Reste von vier vorn unvollständigen Zeilen einer Inschrift, deren unterer Teil verloren ist (Lehner, Katalog der Steindenkmäler S. 54 no. 111 = CIL XIII 8624). Diese Zeilen mit sicheren Ergänzungen lauten:

[I(ovi) o(ptimo) m(aximo), I]unoni  
[ M i n e ] rvaē pro  
[ sa l(ute) S]exti Iul(i)<sup>1)</sup>  
[ F r o ] ntini

.....  
.....

Nach der Weiheformel zu schließen, wird der Altar einst im Lagerheiligtum von Vetera gestanden haben, wie auch Lehner mit Recht vermutet. Der Name des Mannes, für dessen Heil die Weihung erfolgte, ist, wenn nicht alles täuscht, der des bekannten Schriftstellers und Feldherrn der flavisch-trajanischen Zeit; die Formen der Schrift stehen dieser Zeitansetzung anscheinend nicht entgegen.

Dieser Frontinus war im Anfang d. J. 70 Stadtprätor in Rom gewesen (Tacit. Hist. IV 39) und hat noch in demselben Jahre, etwa im Frühsommer, die Gaugemeinde der Lingonen zur Unterwerfung ohne Blutvergießen veranlaßt (Frontin Strateg. IV 3, 14). Er wird damals dem Oberbefehl des Annius Gallus unterstellt gewesen sein, da alle unter dessen Leitung im Gebiet des oberen Rheinheeres erreichten Erfolge in dem uns verlorenen Teil des V. Buches der taciteischen Historiae dargestellt worden sind (vgl. Westd. Zeitschr. XII 1893 S. 109). Frontinus kann als Prätorier damals wohl nur Legationslegat einer der dem Gallus zugewiesenen Legionen gewesen sein (I adiutrix, VIII, XI,

1) In Zeile 3 steht auf dem Stein deutlich: EXTHVL, was der Bonner Katalog bietet und ein mir vorliegender Papierabklatsch, sowie ausdrückliche Mitteilung Lehnners bestätigen. Es kann sich nur um eine antike Verschreibung des Steinmetzen handeln, die durch Gips- und Farbüberzug einst unsichtbar gemacht worden war. Der Abdruck des Corpus läßt diesen Fehler unberücksichtigt.

XIII, deren letztere erst nach dem Siege des Cerialis bei Vetera für den Oberrhein in Betracht kommt, Legio Sp. 1269).

In dem Xantener Denkmal kann die Person des Frontinus nur in einer engeren amtlichen Beziehung zu dem Fundort bzw. der Gegend gedacht werden. Am nächsten liegt die Annahme, daß er hier, da das Legionskommando am Oberrhein bezeugt ist, als Oberkommandierender des niederrheinischen Heeres genannt war. In der vierten Zeile der Inschrift würde demnach *leg(ati) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)* vermutungsweise ergänzt werden können; der verfügbare Raum würde damit gut ausgefüllt<sup>1)</sup>. Jedenfalls fällt Frontinus dortige Tätigkeit in die Zeit, in der das Legionslager von Vetera nach dem Brande vom J. 69 neuerrichtet wurde und, wie wir heute mit Sicherheit sagen können, an einem anderen Punkte des Fürstenberges (?) als das julisch-claudische (z. B. Lehner, B. Jahrb. 122 S. 112 f.). Die Gründung dieses Lagers muß etwas später erfolgt sein, als die zu Neuß und Bonn, wo derartige im Gange befindliche Arbeiten noch im Spätherbst d. J. 70 von Cerialis besichtigt werden konnten (Tacit. Hist. V 22); dazu stimmt, daß die frühflavische Garnison des neuen Vetera-Lagers, leg. XXII primigenia, nicht vor dem J. 71 dem niederrheinischen Heere eingereicht worden ist, der von dieser Legion ausgeführte Neubau also frühestens in jenem Jahre in Angriff genommen sein kann (vgl. Legio Sp. 1270 und 1802 f.).

Die Wahrscheinlichkeit der vorgeschlagenen Titelergänzung wird namentlich durch folgende Erwägung gestützt. Bekanntlich war Frontinus der Vorgänger Agricolas in der Statthalterschaft von Britannien (Tacit. Agric. 17, 3): die britannischen Legaten sind, soweit sie vor dieser Provinz ein anderes konsularisches Heer befehligten, in der Mehrzahl der bis jetzt nachweisbaren Fälle<sup>2)</sup>, Oberbefehlshaber des untergermanischen Heeres, später der untergermanischen Provinz gewesen, namentlich am Ende des ersten und im zweiten Jahrhundert. So unter Vespasian: Petillius Cerialis, unter Hadrian: Platorius Nepos und Appius (Atilius?) Bradua, unter Pius: Lollius Urbicus und Julius Verus, unter Marc Aurel: Antistius Adventus, unter Severus: (Virius?) Lupus. Die geographische Lage und die sonstigen engen Beziehungen besonders mili-

1) Wenn der niedergermanische Statthalter Acilius Strabo (CIL XIII 7709) in der Tat mit dem Konsul d. J. 71 identisch ist, wie Westd. Zeitschr. XIII 29 f. von mir angenommen wurde, so muß er am Niederrhein wohl der Vorgänger des Frontinus gewesen sein. Denn die Möglichkeit, in ihm den Acilius Strabo Clodius Nummus, leg. Aug. pr. pr. der leg. III Aug. in den letzten Jahren Trajans zu sehen, der erst zu Anfang Hadrians in Untergermanien die Stellung des Oberkommandierenden erreicht haben kann, wird im höchsten Grade unwahrscheinlich angesichts der Tatsache, daß die Ausbeutung der Steinbrüche im Brohltal durch niederrheinische Truppen nicht über die ersten Jahre des 2. Jahrhunderts hinabgereicht zu haben scheint.

2) Anstelle Untergermaniens erscheint bei einigen britannischen Statthaltern des zweiten Jahrhunderts nur Unter- einmal Ober-Mösien (Westd. Zeitschr. XIII S. 36) die ungeteilte Provinz Mösien zur Zeit des Claudius. In der Laufbahn des Caerellius (C. XIII 6806) ist die Reihenfolge der verwalteten Provinzen wohl durch besondere Verhältnisse gestört.

tärischer Art, welche die unteren Rheinlande mit der Insel verknüpften, legten es der Zentralregierung sehr nahe, geeigneten Konsularen, die sich in Untergermanien bewährt hatten, auch die wichtige nördlichste Provinz des Reiches anzuvertrauen. Dabei ist Britannien ausnahmslos als die ranghöhere Provinz behandelt worden: niemals ist ein britannischer Konsularlegat in gleicher Stellung nach Untergermanien gesandt worden. Das gilt, soweit bislang bekannt, auch für die Zeit, in der beide Verwaltungsbezirke nach der Zahl ihrer Besatzungslegionen einander gleichstanden: bis Domitian je vier, seit der zweiten Hälfte oder Ende von dessen Regierung je drei. Nachdem im Laufe der trajanischen Regierung die Stärke des niederrheinischen Heeres auf zwei Legionen herabgesetzt war, während Britannien nach wie vor seine drei Legionen behielt, ist die Rangstellung des ersteren Kommandos hinter dem letzteren ohnehin nach den staatsrechtlichen Grundsätzen selbstverständlich.

Die Richtigkeit der Ergänzung in dem Denkmal aus Vetera vorausgesetzt, kann Frontinus nur bald oder unmittelbar nach seinem Konsulat das niederrheinische Kommando erhalten haben. Das Jahr seines Konsulates ist nicht überliefert; aber es ist sehr wahrscheinlich, daß er im J. 73 als *suffectus* die *Fasces* geführt hat<sup>1)</sup> (so Waddington *F. asiatiques* no. 103, ihm folgend Asbach *Konsularfasten* 68—96 in *B. Jahrb.* LXXIX 1885 S. 112 vom 1. Mai 73 ab). Noch im selben Jahre (wohl im Laufe des Herbstes?) wird Frontinus in die Provinz abgegangen sein. Denn seine Verwaltung kann nur von kurzer Dauer gewesen sein und nicht über den Winter oder Frühling d. J. 74 hinausgereicht haben. Petillius Cerialis, dessen unmittelbarer Nachfolger<sup>2)</sup> in der Statthalterschaft Britanniens Frontinus gewesen ist (*Tacit. Agric.* 17, 3), muß schon vor Mai 74, in welchem er zu Rom sein zweites Konsulat antrat, also bereits im März, die Provinz seinem Nachfolger übergeben haben, welcher während der Jahre 74 bis 77 die Geschäfte geführt hat.

Das Xantener Denkmal würde demnach der kurzen Zeit zweite Hälfte des J. 73 bis Winter des J. 74 zuzuweisen sein.

1) Das Jahr 74, welchem Borghesi VI 477 gestützt auf das hdschr. Bruchstück der *feriae latinae* . . . . . ON . . . sein Konsulat zuschreibt, ist nahezu ausgeschlossen (*Kappelmacher Pauly-Wiss.* X Sp. 592). Die zwei Buchstaben können, wenn sie wirklich auf dem Stein gestanden haben, auch ganz anders ergänzt werden, z. B. *Vet-t]on[jiano* . . . oder nach Stuart Jones zum Namen des [M. Hirrius Fr]ou[to Neratius Pansa] u. a. m.

2) Die Annahme Hübners und Anderer, daß von Tacitus ein anderer Senator als solcher bezeichnet sei, dessen Namen er aus bestimmten Rücksichten verschwiegen habe, ist ebenso gewaltsam wie unnötig; das richtige Verständnis des Wortes „alterius“ = (vgl. *Agricola* 5, 4) eines anderweitigen (weniger tüchtigen) Nachfolgers („als des gleichgenannten Frontinus“) läßt über den Tatbestand keinen Zweifel für jeden unbefangenen Leser.